

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die  
quantitative und qualitative Förderung von Athleten in  
nichtolympischen Sportarten

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Idee und Ziel .....	3
§ 3 Bereiche der Förderung.....	3
§ 4 Förderungswerber .....	4
§ 5 Ausmaß der Förderung .....	4
§ 6 Förderungsansuchen.....	5
§ 7 Förderungszusage .....	7
§ 8 Kennzeichnung von Unterlagen .....	7
§ 9 Förderungsevidenz.....	7
§ 10 Kontrolle .....	7
§ 11 Förderungsmissbrauch .....	7
§ 12 Fachkommission .....	7
§ 13 Verwendung von Begriffen .....	8
§ 14 Veröffentlichung .....	8
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8
§ 17 Qualifikationskriterien .....	9

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert die Ausübung des Spitzen- und Leistungssports nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Die Förderungsrichtlinie richtet sich an Athleten von Individual- und Teamsportarten. Als Teamsportarten gelten jene Sportarten, an deren Wettkämpfen nur als Team teilgenommen werden kann. Ein Team besteht dabei aus mindestens zwei Teilnehmern und ein Austausch der Athleten ist während des Wettkampfes nicht zugelassen.
- (3) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2 Idee und Ziel**

Mit der Einzelspitzensportförderung verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, Athleten in der Ausübung des Spitzen- und Leistungssports nach Maßgabe dieser Richtlinien zielgerichtet zu fördern und zu unterstützen. Das neue System schafft die Voraussetzung für eine vergleichbare und transparente Einstufung der Athleten über alle Sportarten hinweg und bildet die Grundlage für eine objektive, an messbaren Kriterien festgemachte Vergabe der vorhandenen Förderungsmittel.

## **§ 3 Bereiche der Förderung**

- (1) Die Förderung der Athleten unterteilt sich je nach Kaderzugehörigkeit in eine quantitative und eine qualitative Förderung.
- (2) Die quantitative Förderung besteht aus einer Strukturförderung und bezieht sich ausschließlich auf Aufwendungen, die durch die Ausübung des Spitzen- und Leistungssports entstehen. Dazu zählen:
  - a) Materialförderung  
Im Rahmen der Materialförderung können ausschließlich ganz spezielle Aufwendungen gefördert werden, die außerhalb der Basisausrüstung, einem ganz besonderen Zweck dienen.
  - b) Maßnahmenförderung  
Im Rahmen der Maßnahmenförderung können ausschließlich ganz spezielle Aufwendungen gefördert werden, die außerhalb der routinemäßigen Trainingstätigkeit liegen und einem ganz besonderen Zweck dienen.

- (3) Die qualitative Förderung der Athleten erfolgt durch Leistungen der Sportservice Vorarlberg GmbH.

## **§ 4 Förderungswerber**

- (1) Antragsberechtigt sind Athleten, die aktive Mitglieder eines Vorarlberger Sportfachverbandes sind. Dieser muss vom Land Vorarlberg als förderungswürdiger Fachverband anerkannt sein.
- (2) Förderungen dürfen nur jenen Athleten gewährt werden, die den im Anhang dargestellten Qualifikationskriterien entsprechen und von der Fachkommission (§ 12) als förderungswürdig eingestuft werden.

## **§ 5 Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Das Ausmaß der quantitativen Förderung wird jährlich durch eine Fachkommission neu bestimmt und richtet sich nach den Ergebnissen, die die Athleten in der abgelaufenen Wettkampfsaison erreicht haben. Die Athleten können durch die Fachkommission in folgende Kader eingestuft werden (Qualifikationskriterien s. Anhang):

a. A-Kader nicht olympisch

In diesen Kader können ausschließlich Athleten der Allgemeinen Klasse aufgenommen werden, welche aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese Athleten erhalten eine quantitative Förderung in der Höhe von max. € 1.200,- jährlich.

b. B-Kader nicht olympisch

In diesen Kader können ausschließlich Athleten der Allgemeinen Klasse aufgenommen werden, welche aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese

Athleten können ausschließlich eine zu vereinbarende qualitative Betreuung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH in Anspruch nehmen.

c. Talentekader nicht olympisch

In diesen Kader können Nachwuchs-Athleten bis zur höchsten Junioren-Kategorie aufgenommen werden, welche aufgrund ihrer Ergebnisse die Qualifikationskriterien erfüllen. Diese Athleten erhalten eine quantitative Förderung in der Höhe von max. € 800,- jährlich.

d. Individualkader nicht olympisch

In diesen Kader können Athleten aller Altersklassen aufgenommen werden, welche bei Großsportveranstaltungen in einer außergewöhnlichen Sportart/Disziplin hervorragende Platzierungen erreicht haben. Diese Athleten erhalten in begründeten Fällen eine quantitative Förderung, deren Höhe am tatsächlichen Aufwand der Athleten bemessen wird.

(4) Das Ausmaß der qualitativen Förderung wird nach Absprache mit den Athleten, deren Trainern und dem Fachpersonal der Sportservice Vorarlberg GmbH bestimmt.

## **§ 6 Förderungsansuchen**

(1) Die Förderungsansuchen sind von den einzelnen Athleten schriftlich mittels Antragsformular bis spätestens 30. September (Sommersportarten) und 31. März (Wintersportarten) bei der Sportservice Vorarlberg GmbH einzureichen.

(2) Im Förderungsansuchen ist verbindlich einzuräumen, dass

- a. Athleten sich mindestens einmal jährlich einer sportmedizinischen Untersuchung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH (Ausnahmen nur nach Rücksprache) zu unterziehen haben,
- b. Athleten den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,

- c. Athleten den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen – mindestens in Förderungshöhe - mittels Abrechnungsformular dem Sportreferat Vorarlberg zu übermitteln haben,
  - d. (Sport-)Werbemaßnahmen des Landes jederzeit mitzutragen sind und das aktuelle Landesemblem (Logo) in vorgegebener Form auf der Trainings- und Wettkampfbekleidung anzubringen ist,
  - e. Athleten, die eine quantitative und/oder qualitative Förderung erhalten, namentlich und unter Angabe des Ausmaßes der Förderungen auf der Website der Sportservice Vorarlberg GmbH veröffentlicht werden,
  - f. die Förderungszusage ihre Gültigkeit verliert, wenn
    - 1. grobes unsportliches Verhalten seitens der Athleten vorliegt,
    - 2. Athleten wegen Leistungsmanipulation (z.B. Doping) sanktioniert wurden,
  - g. bereits erfolgte Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
    - 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Athleten erlangt wurde.
    - 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
    - 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.
    - 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Athleten nicht erfüllt werden,
  - h. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit. g zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind,
  - i. die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.
- (3) Auf Basis der Förderungsansuchen erfolgt durch die Fachkommission die Prüfung der Förderungswürdigkeit aufgrund der Qualifikationskriterien und die Einstufung in einen Kader.

## **§ 7 Förderungszusage**

- (1) Die Förderungszusage über die tatsächliche Höhe der quantitativen und qualitativen Förderung hat schriftlich durch das Sportreferat Vorarlberg zu erfolgen.
- (2) Die Förderungszusage ist auf höchstens 12 Monate zu befristen.
- (3) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass die Abrechnung mit der Vorlage der jeweiligen Originalbelege vom Förderempfänger bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Förderungszeitraumes zu erfolgen hat.

## **§ 8 Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 9 Förderungsevidenz**

Die gewährten Förderungen sind vom Sportreferat Vorarlberg zentral zu erfassen.

## **§ 10 Kontrolle**

- (1) Die gewährten Förderungen sind vom Sportreferat Vorarlberg auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu erfolgen.

## **§ 11 Förderungsmissbrauch**

Das für die Gewährung von Förderungen zuständige Sportreferat Vorarlberg ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

## **§ 12 Fachkommission**

Mitglieder der Fachkommission sind:

- Sportservice Vorarlberg GmbH:
  - Geschäftsführung
  - Sportwissenschaft
- 1 Vertreter Sportreferat Land Vorarlberg
- Maximal 2 Experten
- Im Bedarfsfall zugezogene Berater

### **§ 13 Verwendung von Begriffen**

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **§ 14 Veröffentlichung**

Die Förderungsempfänger sowie Art und Ausmaß der Förderung werden auf der Website der Sportservice Vorarlberg GmbH ([www.sportservice-v.at](http://www.sportservice-v.at)) veröffentlicht.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung der Sportler/innen in nichtolympischen Sportarten“ vom 1. Oktober 2006 außer Kraft.

## **§ 17 Qualifikationskriterien**

### **Qualifikationskriterien für den A-Kader, B-Kader, Talentekader und Individualkader nicht-olympisch**

Die unten beschriebenen Qualifikationskriterien dienen als Leitlinie für die Fachkommission zur Einstufung der Athleten. Bei allen Kadererstellung werden die Richtlinien sinngemäß auf die unterschiedlichen Sportarten angewandt. Es werden nur solche Ergebnisse zur Beurteilung herangezogen, die sich auf die abgelaufene Saison beziehen.

#### **A-Kader nicht-olympisch:**

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese kann in begründeten Fällen in Form einer Strukturförderung von max. € 1.200,- jährlich in Anspruch genommen werden. In diesen Kader können folgende Elite-Athleten aufgenommen werden:

- Athleten, die bei einer WM, EM oder im Gesamtweltcup in einer nicht olympischen Sportart/Disziplin der allgemeinen Klasse eine Medaille gewonnen haben.

#### **B-Kader nicht-olympisch**

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält eine qualitative individuelle Betreuung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH. Ziel dieser Betreuung ist es, den Athleten ein möglichst optimales Umfeld während ihrer Entwicklung zu gewährleisten. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten, die bei einer WM, EM oder im Gesamtweltcup in einer nicht olympischen Sportart/Disziplin der Junioren- bzw. allgemeinen Klasse hervorragende Platzierungen erreicht haben.

#### **Talentekader nicht-olympisch**

Dieser Kreis der geförderten Athleten erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese kann in begründeten Fällen in Form einer Strukturförderung von max. € 800,- jährlich in Anspruch genommen werden. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten bis zur höchsten Junioren-Kategorie, die sich bei Nachwuchs-Großsportveranstaltungen in einer nichtolympischen Sportart/Disziplin im Spitzenfeld platziert haben.

## **Individualkader nicht-olympisch**

Dieser Kreis der geförderten Sportler/innen erhält sowohl eine qualitative individuelle Betreuung bei der Sportservice Vorarlberg GmbH als auch eine quantitative Förderung durch das Sportreferat Vorarlberg. Diese kann jährlich in begründeten Fällen in Form einer Strukturförderung in Anspruch genommen werden, deren Höhe am tatsächlichen Aufwand der Athleten bemessen wird. In diesen Kader können folgende Athleten aufgenommen werden:

- Athleten aller Altersklassen, die bei Großsportveranstaltungen in einer außergewöhnlichen Sportart/Disziplin hervorragende Platzierungen erreicht haben.

Darüber hinaus obliegt es der Fachkommission, in besonderen Fällen Athleten in die jeweiligen Kader aufzunehmen.